

03.09

KSI

Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

5. Jahrgang

Mai/Juni 2009

Seiten 101-148

www.KSIdigital.de

Herausgeber:

Peter Depré, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Lutz Mackebrandt, Unternehmensberater, Vizepräsident des BDU

WP/StB Gerald Schwamberger, Vizepräsident der StBK Niedersachsen

Herausgeberbeirat:

Heinrich Dreyer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand, Hannover

Wolf Dieter Kelch, Geschäftsführer Funk Health Care Consulting GmbH, Berlin

WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Prof. Dr. Harald Krehl, DATEV eG, Nürnberg

Prof. Dr. Jens Leker, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Universität Siegen, Innovationsminister des Landes NRW

Dr. Wolfgang Schröder, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Richter a.D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Udo Wittler, Vorstandsvorsitzender BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

Wirtschaft Recht Steuern

Strategien

Analysen

Empfehlungen

Unternehmensberater im Turnaround-Prozess richtig einsetzen [Jochen Rosenzweig, 105]

Widerspruch des vorläufigen Insolvenzverwalters gegen Lastschriftabbuchungen [Dr. Gerrit Heublein, 112]



Die Neuregelung der Verjährung im französischen Recht [Volkhard Hente / Michael App / Céline Valenzuela, 115]

Praxisforum

Fallstudien

Arbeitshilfen

Mittelständische Unternehmen in der Krise: Welche Instrumente wie anwenden? [Dr. Diethard Breitkopf / Thomas Gerber / Dietrich Jacobs, 119]

Erhöhte Anforderungen an Sanierungskonzepte [Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 126]

Unternehmensverkauf in schwierigen Zeiten: Was tun? [Karl A. Niggemann / Prof. Dr. Diethard B. Simmert, 131]

Am Vorabend der Zahlungsunfähigkeit [Dr. Hardy Gude, 132]

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

69037

Die Neuregelung der Verjährung im französischen Recht

Für das Forderungsmanagement bedeutsame Änderungen im Überblick

Volkhard Hente / Michael App / Céline Valenzuela*

Mit dem Gesetz Nr. 2008-561 vom 17. 6. 2008 hat der französische Gesetzgeber das seit längerem nicht mehr zeitgemäße Verjährungsrecht reformiert und mit den neuen Artikeln 2219–2279 des Code civil für die Beteiligten und die Gerichte leichter handhabbare Regelungen geschaffen. Im Folgenden soll ein Überblick über die neuen Regelungen gegeben werden, der insbesondere für das Forderungsmanagement im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr wichtig sein dürfte.

1. Praktische Bedeutung und Ausgangssituation

Wer – vor allem als Unternehmer – grenzüberschreitend tätig ist, hat sich gegen Forderungsverluste abzusichern, die den eigenen Vermögensbestand beeinträchtigen oder gar das gesamte Unternehmen in Schieflage bringen können, im Extremfall bis zur Zahlungsunfähigkeit. Dazu gehört nicht nur die ständige Beobachtung der Bonität ausländischer Geschäftspartner und die Absicherung größerer Risiken durch dingliche Rechte oder Bürgschaften; zur Aufgabe des Forderungsmanagements gehört vielmehr auch die ständige Überwachung der Verjährungsfristen und die rechtzeitige Ergreifung verjährungshemmender oder verjährungsunterbrechender Maßnahmen bei alsbald drohender Verjährung und dem damit (praktisch) einhergehenden Forderungsverlust. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr wird diese Aufgabe des Forderungsmanagements erschwert

■ zum einen dadurch, dass ermittelt werden muss, ob sich Beginn und Dauer der Verjährung nach den Regeln des Internationalen Privatrechts nach deutschem oder nach ausländischem Recht richten (Art. 27 ff. EGBGB)¹,

■ zum anderen dadurch, dass ein professionelles Forderungsmanagement auch die Entwicklung ausländischer Verjährungsregelungen laufend zu registrieren und Überwachungsmaßnahmen daran auszurichten hat.

Ein solcher grundlegender Wandel hat sich im Jahre 2008 hinsichtlich solcher Forderungen vollzogen, die international-privatrechtlich nach französischem Recht verjähren; das unternehmensinterne Forderungsmanagement hat sich auf neue Regeln hinsichtlich Beginn, Dauer, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung umzustellen. Andererseits sind Erleichterungen eingetreten, soweit es um Verbindlichkeiten gegenüber französischen Geschäftspartnern geht, die international-privatrechtlich nach französischem Recht verjähren. Das neue Recht führt vielfach zu einer Verkürzung der Verjährungsfrist und verringert damit auch die Dauer der Zeit, für die Zahlungsverpflichtete in ihrem eigenen Interesse Belege, Quitungen und andere Beweismittel aufzubewahren gezwungen sind.

Das frühere französische Verjährungsrecht galt nicht nur als unübersichtlich und überkompliziert, sondern auch als antiquiert und den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr angemessen. Schon der Verjährungsbegriff war weiter gefasst als der in den Rechtsordnungen der meisten europäischen Länder: Wie das preußische Allgemeine Landrecht, von dem der Gesetzgeber des BGB insoweit bewusst abgewichen war, umfasste er neben der erlöschenden Verjährung auch die rechtserwerbende Verjährung mit dem klassischen Anwendungsfall der Ersitzung von Sachen durch Zeitablauf². Der mangelnden Praktikabilität des alten Verjährungsrechts hatte die Rechtsprechung durch Aufstellung eigener, teilweise mit dem Gesetz nur mühsam vereinbarer Rechtsprechungsregeln abzuhelpen versucht. Auch der französische Gesetzgeber war insoweit durch Schaffung immer weiterer Ausnahmen und Unterausnahmen tätig geworden, die wohl der Sachgerechtigkeit dienen mochten, die Übersichtlichkeit indes weiter beeinträchtigten.

So setzte sich die Auffassung durch, im französischen Verjährungsrecht sei es mit bloßem Stückwerk nicht mehr getan, sondern es bedürfe einer grundlegenden Reform³. Gefördert wurde dies durch die Schuldrechtsreform im Nachbarland Deutschland⁴, die in fran-

* Volkhard Hente ist als frz. Anwalt (Avocat) in der Kanzlei AVIRA in Strasbourg tätig. Michael App ist Ass. iur. in Strasbourg. Céline Valenzuela ist frz. Juristin in Strasbourg und Zürich.

1 Dazu Kleinschmidt, RIW 2008 S. 599.

2 Zu den unterschiedlichen Verjährungsbegriffen Schmidt-Räntsch, in: Erman (Hrsg.), Komm. z. BGB, 11. Aufl., Rdn. 1 vor § 194 BGB.

3 Zahlreiche Nachweise in Kleinschmidt, RIW 2008 S. 591; vgl. Bénabent, Die

7 Schlüssel zu einer Reform der Verjährung (prescription extinctive), Dollaz 2007 S. 1100.

4 Neubearbeitung des BGB vom 2. 2. 2002 (BGBl. 2002 I S. 42).

zösischen Juristenkreisen verfolgt worden war und in gewissen Teilen als Vorbild galt; es handelt sich um einen der eher seltenen Fälle, in denen sich der – sehr von der Bedeutung seiner eigenen Rechtstradition durchdrungene – französische Gesetzgeber vom deutschen Gesetzgeber inspirieren ließ.

2. Ablauf der Gesetzgebungsarbeiten

Zur Ausarbeitung einer praktikablen Neuregelung wurde im Jahre 2004 eine Arbeitsgruppe vor dem französischen Kassationsgerichtshof eingesetzt⁵. Des Weiteren war eine Arbeitsgruppe zur allgemeinen Reform des Schuldrechts gebildet worden, die im Jahre 2006 einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt hat⁶. Den bisher geltenden Verjährungsregeln (alte Art. 2235 bis 2281 des französischen Zivilgesetzbuchs) wurden zahlreiche Lücken und Widersprüche nachgewiesen⁷.

Die Autoren des Entwurfs weisen ausdrücklich auf die Anregungen hin, die von der deutschen Schuldrechtsreform ausgegangen waren. Vorgeschlagen wurde eine einheitliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Der Gesetzgeber hat sich vom Prinzip einer einheitlichen kurzen Verjährungsfrist überzeugen lassen, eine Dreijahresfrist indessen für zu kurz befunden und durch eine Fünfjahresfrist ersetzt⁸. Neben einer nachhaltigen Reduzierung der allgemeinen Verjährungsfristen und einer Vereinfachung der Fristen (Abschn. 3) bestimmt die Reform einen fließenden Zeitpunkt zum Beginn der Verjährungsfrist (Abschn. 4). Schließlich steht den Parteien die Möglichkeit offen, vertragliche Regelungen über die Verjährungsfristen zu treffen (Abschn. 5).

3. Die Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist in Verbindung mit einer Vereinheitlichung der Fristen

3.1 Die allgemeine Verjährungsfrist: Verkürzung von 30 auf fünf Jahre

Die allgemeine Verjährungsfrist wurde deutlich von 30 auf fünf Jahre reduziert (neuer Art. 2224 des französischen Zivilgesetzbuchs). Damit nähert sich Frankreich den Regelungen, die bereits in einer Mehrzahl von Nachbarländern gelten, bei denen die allgemeinen Verjährungsfristen zwischen drei und zehn Jahren liegen. Wie bisher, doch nunmehr erheblich seltener, wird diese allgemeine Regel

durch Sonderbestimmungen modifiziert oder verdrängt, wie es auch im deutschen Recht nach wie vor der Fall ist (z. B. §§ 196, 197, 438, 634a BGB). Ziel des neuen französischen Gesetzes ist, die zunehmende Ausbreitung zahlreicher Sonderregeln einzudämmen. Deshalb wurde der Anwendungsbereich der allgemeinen Fristenregel auf zahlreiche Gebiete ausgedehnt. Dies gilt z. B. für die handelsrechtlichen Fristen, die von zehn auf fünf Jahre reduziert wurden. Die Haftung von Prozessvertretern oder Beiständen einer Partei vor Gericht kann grundsätzlich nur innerhalb von fünf Jahren – zuvor 30 Jahre – geltend gemacht werden (neuer Art. 2225 des Code Civil). Je nach Mandat ist daher der Haftungszeitraum für Anwälte auf fünf Jahre reduziert. Fristbeginn ist das Ende des Mandats⁹. Sachverständige haften für Fehler bei Ausübung ihrer Tätigkeit ebenso innerhalb einer neuen Frist von fünf Jahren (Streichung des früheren Art. 6–3 des Gesetzes Nr. 71–498 vom 29. 6. 1971). Eine Klage auf Zahlung von Entschädigungen für eine ungerechtfertigte Kündigung muss innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Kündigung angestrengt werden (vorher 30 Jahre).

Mit den gleichen Zielen der Vereinfachung und Vereinheitlichung sowie der Vermeidung von Widersprüchen wurden die bisherigen Art. 2271 bis 2278 des Code civil zugunsten einer geringen Anzahl übrig bleibender Verjährungsregeln gestrichen.

3.2 Modifizierte Sonderregeln

3.2.1 Streichung kurzer Verjährungsregeln

Vor allem in folgenden Fällen gingen die alten Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs von einer Vermutung sofortiger Bezahlung (*présomption de paiement*) aus und bestimmten aus diesem Grund kurze Verjährungsfristen:

- sechs Monate für Grundschullehrer, Hoteliers und Lieferanten von Fertigerichten;
- zwei Jahre für Gerichtsvollzieher, Ärzte, Chirurgen, Hebammen und Apotheker.

Auch Honoraransprüche von Anwälten verjährten innerhalb von zwei Jahren. Diese Fälle unterliegen zukünftig den allgemeinen Verjährungsregeln. Jedoch bleiben vor allem die im nächsten Abschnitt folgenden Sonderregeln weiter bestehen.

3.2.2 Zu beachtende Sonderregeln

Ähnlich wie im deutschen Recht (§ 196 BGB) gilt für Rechte an Grundstücken (*actions réelles immobilières*) eine längere Verjährungsfrist, und zwar die bisherige Frist von 30 Jahren. Der französische Gesetzgeber hielt es in diesem Zusammenhang für geboten,

5 Expertengruppe (groupe de réflexion) zur Harmonisierung des Verjährungsrechts, Präsident Jean-François Weber.

6 Arbeitsgruppe zur Reform des Schuldrechts unter Herrn Pierre Katala, Vorlage beim französischen Finanzministerium im September 2006. Diese drückte auch den Wunsch zur Änderung des Verjährungsrechts aus.

7 Vgl. Bénabent, Die 7 Schlüssel zu einer Reform der Verjährung (*prescription extinctive*), Dalloz 2007 S. 1100.

8 Rouiller, Das Schweizer Obligationsrecht und die Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, Edition Cedidac 2007, S. 74–119 ff.

9 Maisonnas, Gazette du Palais 179–180/2008 S. 2–4.

eigens zu bestimmen, dass das Eigentum als solches nicht der Verjährung unterliegt (neuer Art. 2227 des Code civil). Für Umweltschäden gilt nunmehr ebenfalls eine 30-jährige Verjährungsfrist.

Eine andere Neuerung ist im Haftungsrecht zu finden. Zukünftig kommt es dort für die Verjährung nicht mehr auf die Unterscheidung zwischen vertraglicher oder deliktischer Haftung an, sondern auf die Art des Schadens. So wurde bei Körperschäden die Frist von zehn Jahren aufrecht erhalten, und zwar unabhängig davon, ob die Ersatzpflicht für den Körperschaden vertraglichen oder deliktischen Ursprungs ist. Auch Vollstreckungstitel, namentlich Gerichtsentscheidungen müssen innerhalb von zehn Jahren verfolgt werden und nicht mehr innerhalb von 30 Jahren. Haftungsklagen gegen den Hersteller und den Verkäufer unterliegen jetzt ebenfalls der zehnjährigen Verjährungsfrist (Art. 1792-4-3).

Ansprüche von Unternehmern gegen Verbraucher verjähren innerhalb von zwei Jahren (Art. L 137-2 des frz. Verbrauchergesetzbuchs – Code de la Consommation). Dies hält das Forderungsmanagement der Unternehmen zu vorausschauendem Umgang mit säumigen Verbrauchern und rascher Reaktion auf die Säumnis an. Vorsicht ist auch geboten im Hinblick auf die zweijährige Verjährungsfrist bei Versicherungsverträgen. Auch diese Frist wurde beibehalten.

4. Fließender Verjährungsbeginn und feste Höchstgrenze

4.1 Neuer Fristbeginn

Mangels allgemeiner Bestimmungen im Code civil zum Beginn der Verjährung hat die Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung Regelungen dort geschaffen, wo keine besonderen Regeln bestanden; auch dies hatte zur Unübersichtlichkeit des französischen Verjährungsrechts beigetragen.

Seit der Reform wird der Fristbeginn von Art. 2224 des Code civil bestimmt, und zwar „ab dem Tag, ab dem der Rechtsinhaber von seinem Recht erfahren hat oder von den rechtsbegründenden Tatsachen hätte erfahren können“ («jour où le titulaire de son droit a connu ou aurait dû connaître les faits lui permettant de l'exercer»). Die Anknüpfung an die Kenntniserlangung durch den Rechts-

inhaber wirkt, ähnlich wie nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, der Reduzierung der allgemeinen Verjährungsfrist vielfach entgegen und relativiert sie.

Um die Effektivität der als richtig erkannten Ziele zur Reform des Verjährungsrechts sicherstellen zu können, wurde der Begriff des „Kennen-Müssens“ «aurait dû connaître» benutzt. Dies ermöglicht es sicherzustellen, dass, ähnlich wie in § 122 Abs. 2 BGB¹⁰, ein Rechtssubjekt sich keinen Vorteil daraus verschaffen soll, dass es Umstände zur Wahrnehmung eines Anspruchs nicht kennt und auch nichts unternimmt, um diese in Erfahrung zu bringen. Der Richter kann jedoch vermuten, dass der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns verzögert wurde, wenn der Rechtsinhaber beweist, dass er keine Kenntnis von den Umständen haben konnte, die ihm die Ausübung seines Rechts ermöglicht hätten.

Im Baurecht gilt für die Verjährung bei geringen Schäden die allgemeine Verjährungsfrist – also fünf Jahre; sie beginnt indes nach neuem Recht nicht mehr von der Entdeckung des Schadens an zu laufen, sondern ab der Übergabe des Werks. Dies ermöglicht es, den Zeitpunkt bei geringen Schäden zu vereinheitlichen, während größere Schäden nach wie vor der Zehnjahresverjährung (garantie decennale) unterliegen.

Schließlich wurde eine Maximalfrist (délai butoir) eingeführt, um der Reform zu größtmöglicher Wirksamkeit zu verhelfen: Auch bei gesetzlich späterem Beginn der Verjährung tritt diese spätestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Entstehung des Anspruchs ein. Nicht übernommen hat der französische Gesetzgeber das Prinzip der Jahresendverjährung, das dem deutschen Verjährungsrecht zugrunde liegt (vgl. § 199 Abs. 1 BGB).

4.2 Die Maximalfrist von 20 Jahren

Die Entstehung des Rechts (naissance du droit) ist der vom Gesetzgeber gewählte Zeitpunkt, das dürfte eindeutig sein. Sie ist anwendbar auf alle Verjährungsfristen, auch in dem Fall, in dem diese gehemmt oder unterbrochen waren. Dies ist umso wichtiger, als die Parteien Hemmungs- und Unterbrechungsgründe frei vereinbaren können.

Hätte man jedoch einen fließenden Beginn für die Maximalfrist gewährt, so hätte dies im Ergebnis zu einer Minimalfrist geführt, die der Rechtsinhaber durch Verschiebung des Startzeitpunkts beliebig hätte hinausschieben können. So hätte jemand mit der Behauptung, von seinem Recht erst 15 Jahre nach seiner Entstehung Kenntnis erlangt zu haben, die Möglichkeit gehabt, eine Verjährungsfrist von mehr als 35 Jahren für sich in Anspruch zu nehmen. Dies hätte die von der Reform gewünschten Wirkungen zunichte gemacht. Es handelt sich also um eine logische und in sich stimmige Wahl des Gesetzgebers.

Der individuelle Wille bleibt bei dem angesprochenen Gesetz gleichwohl nicht völlig unberücksichtigt: Die Parteien können nämlich die gesetzlichen Verjährungsregeln vertraglich durch gewillkürte ersetzen.

¹⁰ Ein Unterschied besteht insoweit, als im französischen Recht bereits einfache Fahrlässigkeit schädlich ist, im deutschen Recht nur grobe Fahrlässigkeit.

5. Gewillkürte Bestimmung von Verjährungsfristen

5.1 Gewillkürte Bestimmung der Verjährungsdauer

Der Abweichung von gesetzlichen Verjährungsfristen durch Vertrag hat der Gesetzgeber zwei Grenzen gesetzt: Die Frist darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als zehn Jahre sein. Dabei knüpft das Gesetz an einen vom französischen Kassationsgerichtshof entwickelten Rechtsgrundsatz an, wonach die Verjährungsfristen nicht zwingendes Recht (*ordre public*) seien. Ferner kommt es häufig vor, dass die Verjährungsfrist kürzer ist, weil dies die Gläubiger zu größerer Sorgfalt anhält und dazu führt, dass diese schneller reagieren müssen.

Nicht möglich ist die vertragliche Ausgestaltung der Fristen bei Verträgen zwischen Unternehmen und einem Verbraucher (Art. L137-1 des französischen Verbrauchergesetzes – Code de la Consommation), und zwar sowohl im Hinblick auf die Verjährungsdauer als auch betreffend die Gründe des Beginns und der Unterbrechung.

5.2 Die vertragliche Ausgestaltung der Gründe für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung

Die meisten Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände wurden ursprünglich von der

Rechtsprechung geprägt. Das neue Gesetz sieht folgende drei Unterbrechungstatbestände vor:

- Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner¹¹;
- Einreichung eines Antrags bei Gericht, einschließlich Eilanträgen und der vor einem unzuständigen Gericht eingereichten Anträge sowie wegen Verfahrensfehlern für nichtig erklärte Anträge¹²;
- Vollstreckungshandlungen¹³.

Im Falle der Unterbrechung beginnt die gesamte Verjährungsfrist nach ihrer Beendigung neu zu laufen. Die Parteien können jedoch nunmehr Gründe für die Hemmung und Unterbrechung vertraglich vereinbaren (neuer Art. 2254 des Code civil).

6. Inkrafttreten des neuen Gesetzes

Das Gesetz ist grundsätzlich seit dem Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger BODACC in Kraft und gilt somit seit dem 19. 6. 2008. Besonderheiten gelten für bereits laufende Verfahren. Bereits verjährte Ansprüche leben nicht wieder auf. Jedoch ist bei Forderungen, die noch nicht entstanden sind, zu unterscheiden, ob die Fristen durch das neue Gesetz verkürzt oder verlängert wurden:

- Wurde die Frist verlängert, gilt die neue Frist, die bereits abgelaufene Zeit wird jedoch berücksichtigt.
- Soweit durch das neue Gesetz die Frist verkürzt wird, beginnt die Frist ab Inkrafttreten des Gesetzes neu zu laufen. Sie kann jedoch nicht länger sein als die Frist, die vor Inkrafttreten der Reform galt.

11 Vgl. im deutschen Recht § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

12 Im deutschen Recht nur Hemmungstatbestand, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

13 Wie im deutschen Recht gem. § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Daten & Fakten aus der Wirtschaft

„Zukunftscheck Mittelstand“ für Kreditvergabe

Um für die mittelständischen Unternehmen den Kapitalzugang und insbesondere die Kommunikation mit Banken zu erleichtern, ist seit kurzem die Software „Zukunftscheck Mittelstand“ verfügbar (vgl. bereits Bericht in KSI 1/09 S. 8). Der „Zukunftscheck Mittelstand“ ist ein Instrument, mit dem Unternehmen ihr Geschäftsmodell darstellen und bewerten können. Es wurde vom Fraunhofer Institut für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik entwickelt. Auch immaterielle Unternehmenswerte, wie Beziehungen zu Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten, Patente und Innovationen, die bislang bei der Kreditvergabe nur unzureichend berücksichtigt wurden, werden im „Zukunftscheck

Mittelstand“ mit einbezogen. Das BMWI wies kürzlich darauf hin, dass der „Zukunftscheck Mittelstand“ auf einer CD zu den Konjunkturpaketen in Deutschland enthalten ist, die unter Tel. 030-18 615 4171, E-Mail: bmwi@gvpbonn.de angefordert werden kann.

Know Your Customer: World Check

Unternehmen können von einer schlüsselfertigen Anwendung für effiziente Know-Your-Customer- (KYC) und Crime-Due-Diligence-Prozesse profitieren. Intelligente Suchtechnologien ermöglichen übergreifende Recherchen in allen internen sowie externen Informationsquellen. Somit kann das ‚Screening‘ von Kunden, Begünstigten und Trans-

aktionen systematisch gegen zusätzliche Datenbanken und/oder Sanktionslisten wie ProQuest-Dialog News Feed, LexisNexis Criminal Records und Thomson-WestLaw erfolgen. Dazu hat die Scalaris AG als führender Anbieter von Lösungen für das unternehmensweite Informationsmanagement World-Check in seine ICM-Lösung (Intelligence & Compliance Management) integriert. Dabei handelt es sich um eine weltweite Datenbank für Recherchen über Personen und Organisationen, die für Unternehmen ein erhöhtes Risiko darstellen. So können Nutzer die Intelligenz von World-Check jetzt auch mit anderen Datenbanken für ein ganzheitliches Risikomanagement kombinieren (weitere Informationen über World-Check finden Sie unter: www.world-check.com).